

Allgemeine Lieferbedingungen

der Firma Lust Antriebstechnik GmbH für Geschäfte im Inland und in Staaten der EU

VIII. Sach- / Werkmängel

Für Sach- und Werkmängel (im Folgenden: Mängel) haftet der Lieferer wie folgt:

1. a) Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
 - b) Die Gewährleistungsprüfung und die Gewährleistungserfüllung an der gelieferten Ware finden ausschließlich im Hause des Lieferers statt. Zu diesem Zweck schickt der Besteller die Ware auf seine Kosten an den Lieferer. Eine Gewährleistungsprüfung oder Gewährleistungserfüllung vor Ort setzt in jedem Fall einen separaten Service-Auftrag voraus.
2. a) Die Verjährungsfrist für die Mängelgewährleistung beträgt 12 Monate. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs.1 Nr.2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und § 634a Abs.1 Nr.2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
 - b) Die Frist für die Mängelhaftung wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Ausfallzeit des Reparaturgegenstandes verlängert.
3. Der Besteller hat Mängel gegenüber dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu rügen.
 4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann die Zahlung nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen und Schäden vom Besteller ersetzt zu verlangen.
 5. Zunächst ist dem Lieferer Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
 6. Lässt der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist durch sein Verschulden verstreichen ohne den Mangel zu beheben, kann der Besteller die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder von dem Vertrag zurücktreten. Das Gleiche gilt auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung.
 7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht bestimmungsgemäßen Gebrauchs, übermäßiger Beanspruchung oder sonstiger Bedienungsfehler, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
 8. a) Soweit sich die zum Zwecke der Nachbesserung, Nachlieferung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, erhöhen, weil der Gegenstand nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlas-

sung des Empfängers verbracht worden ist, sind diese Aufwendungen insoweit vom Besteller zu tragen. Wird der Gegenstand auf Wunsch des Bestellers direkt an einen Dritten versendet, so gilt die gewerbliche Niederlassung des Bestellers als Lieferort.

- b) Die Haftung des Lieferers umfasst – unbeschadet Art. XI – nicht die Kosten, die dem Besteller oder einem Dritten durch die Fehleranalyse vor Ort oder durch den Ein- und Ausbau des Reparaturgegenstandes entstehen.
9. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 Abs.2 BGB gilt ferner Nr. 8 entsprechend. Hinsichtlich der Verjährung des Rückgriffsanspruchs gilt Nr. 2 entsprechend.
 10. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Art. XI (Sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in diesem Art. VIII geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

XII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, das Gericht des Hauptsitzes des Lieferers zuständig. Der Lieferer kann auch das Gericht, das für seine mit der Reparatur betraute Zweigniederlassung zuständig ist, oder das für den Besteller zuständige Gericht anrufen.
2. Anwendbar ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

XIII. Rechtliche Unwirksamkeit

1. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich.
2. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.